

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Juni 2014

Nr. 2014/1115

Leistungsvereinbarung mit der AgroControll GmbH, Hauptstrasse 1, 4450 Sissach, betreffend Durchführung von veterinärrechtlichen Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben

1. Ausgangslage

Das Konzept des Bundes für die Kontrolle der Produktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft sieht gemäss der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 23. Oktober 2013 (VKKL; SR 910.15) sogenannte Grundkontrollen vor. Im Zuständigkeitsbereich des Veterinärdienstes liegt die Durchführung derjenigen Kontrollen, welchen die folgenden Verordnungen zu Grunde liegen:

- Verordnung über die Tierarzneimittel vom 18. August 2004 (Tierarzneimittelverordnung, TAMV; SR 812.212.27)
- Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401)
- Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank vom 26. Oktober 2011 (TVD-Verordnung; SR 916.404.1)
- Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1)

Die Umsetzung der VKKL ist Bestandteil der Agrarpolitik 14 – 17. Die Verordnung regelt nebst den erwähnten veterinärrechtlichen Kontrollen alle weiteren Kontrollen, welche im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen relevant sind. Wie in anderen Kantonen wird für die Kontrolltätigkeit die Zusammenarbeit mit akkreditierten Kontrollorganisationen bevorzugt, damit eine optimale Kontrollkoordination hinsichtlich der Kontrollfrequenz erreicht wird. Die Delegation durch das Vollzugsorgan an eine akkreditierte Kontrollstelle ist explizit in der VKKL vorgesehen (Art. 6 VKKL) und entspricht den gängigen Strukturen des Kontrollwesens. Eine flächendeckende Abdeckung der geforderten Kontrollen durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Veterinärdienstes wäre zudem nur mit stark erhöhtem Personalbedarf machbar und die Kosten wären damit wesentlich höher als mit der Delegation.

Neu wird schweizweit je Kanton die Einhaltung der Tierschutzvorgaben ausschliesslich von derselben Organisation überprüft, welche die gesamten veterinärrechtlichen Kontrollen durchführt. Dies erlaubt zusätzlich Synergien bei der Datenerfassung und -nutzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen. Gleichzeitig entfallen damit die Kontrollkosten für den ökologischen Leistungsnachweis im Tierschutzbereich.

Die Relevanz eines Submissionsverfahrens wurde beim Abgleich des Dualen Kontrollsystems im Tierschutz durch die Rechtsabteilung des Bundesamtes für Veterinärwesens geprüft. Die Leistungsvereinbarung mit der AgroControll GmbH kann jährlich gekündigt werden und der Schwellenwert wird nicht erreicht. Auf ein Submissionsverfahren kann darum verzichtet werden.

2. Kosten

Das Kostendach von 135'000 Franken pro Kalenderjahr für ausgelagerte veterinärrechtliche Kontrollen in Landwirtschaftsbetrieben, beinhaltend auch die Kosten für den Nachweis der Tier-schutzkonformität für die Ausrichtung von Direktzahlungen, richtet sich nach dem jeweils im Globalbudget des Amtes für Landwirtschaft vorgesehenen Kreditrahmen. Die Leistungsvereinbarung und deren Anhang sind integrierter Bestandteil dieses Regierungsratsbeschlusses.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 VKKL und Art. 82 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1)

- 3.1 Die Leistungsvereinbarung mit der AgroControll GmbH, Hauptstrasse 1, 4450 Sissach, betreffend Durchführung der veterinärrechtlichen Kontrollen gemäss der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben wird genehmigt.
- 3.2 Das Amt für Landwirtschaft wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen.
- 3.3 Das Amt für Landwirtschaft wird ermächtigt, bei veränderten Verhältnissen den Leistungsauftrag und die Beitragsansätze anzupassen. Der dafür im Globalbudget vorgesehene Kreditrahmen ist einzuhalten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Leistungsvereinbarung mit Anhang Leistungsvereinbarung veterinärrechtliche Kontrollen

Verteiler (Leistungsvereinbarung mit Anhang)

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Landwirtschaft (2)
Veterinärdienst
Staatskanzlei
AgroControll GmbH, Hauptstrasse 1, 4450 Sissach